



# Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die Jugendgerichtshilfe gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes nach Paragraph 52 SGB VIII und Paragraph 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Sie ist in den gesamten Ablauf des Jugendgerichtsverfahrens eingebunden. Die Mitarbeiter\*innen der Jugendgerichtshilfe beraten, begleiten und betreuen straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Familien vor, während und nach dem Ermittlungs- oder Strafverfahren.

Erhält die Jugendgerichtshilfe Kenntnis über ein Strafverfahren, wird sie umgehend tätig. Die Sicherung des Kindeswohls, die Bedarfsabklärung und die Einleitung von Jugendhilfeleistungen sowie das Einbringen aller Jugendhilfeaspekte in das Jugendstrafverfahren, gehören zu den Hauptaufgaben der Jugendgerichtshilfe.

Das Team der Diversionen prüft bei außergerichtlichen Verfahren, ob eine Gefährdung des Kindeswohls oder ein Jugendhilfebedarf vorliegt und macht selbstständig Auflagen, die zur Einstellung des Verfahrens führen.

Ein Bereich der Diversionen ist auch der Täter-Opfer-Ausgleich, der ebenfalls von unseren Mitarbeiter\*innen durchgeführt wird.

Die Mitarbeiter\*innen der Ambulanten Maßnahmen in der Jugendgerichtshilfe führen Soziale Trainingskurse für jugendliche und heranwachsende Straftäter\*innen durch. Die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs (Paragraph 10 Absatz 1 Nummer 6 JGG) wird seitens des Jugendgerichtes beziehungsweise der Staatsanwaltschaft auferlegt.

Folgende Ambulante Maßnahmen werden bei der Jugendgerichtshilfe durchgeführt:

- Sozialer Trainingskurs für junge Männer zum Thema „Gewalt und Aggression“
- Gruppendynamisches Wochenende
- Soziales Training „Korrekt im Web“

Das ProFit-Team (Proper-Sachbearbeitung und Frühintervention) der Jugendgerichtshilfe ist für die Intensivstraftäterinnen und Intensivstraftäter der Proper-Liste der Polizei zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort bearbeiten darüber hinaus polizeiliche Mitteilungen bei Gewaltdelikten und klären im Ermittlungsstadium Gefährdungslagen bei jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern ab. Die Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium in der Ettstraße leistet Haftentscheidungshilfe für junge Menschen in Untersuchungshaft (Paragraph 72 a JGG) und ist ebenfalls Teil des ProFit-Teams

- Zentrale Aufgaben
  - Kenntnisse zu Gefährdungslagen im Jugendalter (Paragraph 8a SGB VIII) – auch im Hinblick auf kriminogene und krimioresistente Faktoren
  - Erfahrung in der Abklärung von Jugendhilfebedarfen und der Einleitung von Jugendhilfeleistungen (Paragraphen 27 ff. SGB VIII)
  - Clearing im Rahmen von Beratungsgesprächen im Amt, Hausbesuchen, Haftbesuchen sowie durch die Kooperation mit anderen beteiligten Stellen und Institutionen und durch die Einbeziehung von Gutachten, Entwicklungsberichten et cetera
  - Möglichkeit, die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Strafverfahren durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen vor dem Jugendgericht einzubringen (§ 38 JGG)

- Kenntnisse über den Ablauf von Straf- und Gerichtsverfahren sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere SGB VIII, Jugendgerichtsgesetz, Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz et cetera)
  - Kenntnisse über alle jugendrichterlichen Weisungen sowie Informationen zu anderen Hilfsangeboten wie Drogenberatung, Schuldnerberatung et cetera
  - Wissen über Aktenführung, Falldokumentation, Berichtswesen und Datenschutz
  - Einzelfallhilfe und Krisenintervention
- 
- Was wir uns von Ihnen wünschen
    - Interesse und Aufgeschlossenheit für einen Arbeitsbereich im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz
    - Aufgeschlossenheit und Engagement
    - eine positive Einstellung gegenüber jugendlichen und heranwachsenden Straftäter\*innen

**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander